

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Planfeststellungsverfahren zur Umsetzung der Regionalstadtbahn Neckar-Alb im Modul 1, im Planfeststellungsabschnitt (PFA) 5, Haltepunkte Reutlingen-Storlach und Reutlingen-Bösmannsacker an der Neckar-Alb-Bahn Metzingen – Tübingen, Planänderung: Haltepunkt Reutlingen-Storlach; betroffene Gemeinde: Reutlingen (Landkreis Reutlingen)

Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag der Erms-Neckar-Bahn AG (ENAG) für die oben genannte Planänderung ein Planfeststellungsverfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) durch. Es besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Vor dem Hintergrund der geänderten mittelfristigen städtebaulichen Entwicklung und der innerstädtischen Verkehrsplanung soll die verkehrliche Funktion und Bedeutung des Haltepunktes Reutlingen-Storlach gegenüber den bisherigen Planungen erweitert und gestärkt werden. Dies ist im Rahmen der bereits planfestgestellten Ausführungen des Haltepunktes Reutlingen-Storlach in östlicher Lage der Siemensstraße nicht realisierbar und macht eine Lageänderung des Haltepunktes in westlicher Lage der Siemensstraße notwendig.

Der neue Haltepunkt Reutlingen-Storlach (West) ist an der Straßenüberführung (SÜ) Siemensstraße und Sondelfinger Straße in km 33,0 der Strecke 4600 vorgesehen. Es sind zwei Außenbahnsteige mit einer Nutzlänge von 120 m und einer Breite von 2,75 m geplant. Als Bahnsteigzugang ist von der Sondelfinger Straße kommend Richtung Bahnsteig 1 (Fahrtrichtung Tübingen) eine Zugangstreppe sowie ein barrierefreier Weg vorgesehen. Je Bahnsteig wird künftig eine Treppe von/zur SÜ Siemensstraße führen. Der Bahnsteig 2 (Fahrtrichtung Metzingen) erhält einen barrierefreien Zugang mit einer Neigung von 6 % und einer Breite von 1,80 m vom anliegenden Gewerbegelände. Eine weitere barrierefreie Quermöglichkeit der Bahngleise stellt die Fußgängerüberführung, inkl. Treppenanlagen und Personenaufzüge dar.

Gegenstand der Planung sind auch die mit den Maßnahmen verbundene Errichtung/Anpassung der Oberleitungsanlage (Oberleitungen, Fundamente, Maste) sowie die notwendigen Folgemaßnahmen an bestehenden Bauwerken und die Herstellung einer Mobilitätsstation.

Für die Durchführung des geplanten Vorhabens muss anlage- und baubedingt, vorübergehend, dauerhaft und für landschaftspflegerischer Maßnahmen zum Teil auch auf Grundstücke Dritter zugegriffen werden. Einzelheiten hierzu sind dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan zu entnehmen.

Für die Herstellung des Haltepunktes wird eine Bauzeit von ca. 23 Wochen eingeplant, die Bauzeit inklusive aller Vor- und Nacharbeiten kann bis zu 14 Monaten betragen. Teilweise muss in den Verkehr der Sondelfinger Straße eingegriffen werden.

Die Planunterlagen und die überarbeiteten Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit liegen von **Montag, 04.05.2020, bis einschließlich Mittwoch, 03.06.2020 bei der Stadt Reutlingen** (Rathaus Gebäude Marktplatz, Marktplatz 22, 72764 Reutlingen, 4. Stock, Zimmer Nr. 419), während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus. Wegen der aktuellen Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit ist bei der Einsichtnahme auf folgendes zu achten:

- Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung beim Bürgerbüro Bauen unter 07121 303-5600.
- Einsichtnehmende werden zum vereinbarten Termin im Rathaus-Foyer abgeholt und können in einem gesonderten Raum im 4. Stock des Rathauses die Pläne einsehen.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich Freitag, 03.07.2020** bei der Stadt Reutlingen oder beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, zu den Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Die Äußerung muss innerhalb der Äußerungsfrist den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen oder Äußerungen von Gesetzes wegen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/ Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.
3. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, Verbänden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die vorstehend unter 2. angesprochenen Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichten.
5. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern bei Bedarf in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Von Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 Satz 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

9. Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des UVP-pflichtigen Bauvorhabens nach §§ 9 und 6 UVPG entsprechend. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Weitere relevante Informationen sind erhältlich bzw. Äußerungen und Fragen können innerhalb der Einwendungsfrist beim Regierungspräsidium Tübingen – Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, eingereicht werden.
10. Neben dem Erläuterungsbericht und den Plänen zur Darstellung und Beschreibung des Vorhabens hat die Vorhabenträgerin folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die auch Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen sind: Unterlage 9 - Natur und Artenschutz, Unterlage 10 – Immissionsschutz und sonstige Belange.

Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik *Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren*. Die Veröffentlichung im Internet dient nur der Information. Rechtsverbindlich sind die in den Gemeinden ausgelegten Planunterlagen.

Letsch
Regierungspräsidium Tübingen